

B-Plan „B455/Wiesbadener Straße“ ist rechtskräftig

Inkrafttreten des Bebauungsplanes S12 „B 455/ Wiesbadener Straße“ für den Bereich auf dem Sportplatzgelände, nördlich der Bundesstraße B 455, der Stadt Königstein im Taunus, Stadtteil Schneidhain.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus hat in ihrer Sitzung am 25.04.2013 den Bebauungsplan S12 „B 455/ Wiesbadener Straße“ und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan S12 „B 455/Wiesbadener Straße“ trat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung am 29.06.2013 in der Taunus Zeitung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung, Begründung, Umweltbericht, Untersuchung zur Verlegung des Braubaches, Verkehrsgutachten, schalltechnischer Untersuchung und zusammenfassender Erklärung

wird bei der Stadt Königstein im Taunus im Rathaus, Stadtplanungsamt, Burgweg 5 in 61462 Königstein im Taunus während der üblichen Dienststunden, sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königstein im Taunus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler, nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Magistrat